**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 166 (2000)

**Heft:** 12

**Artikel:** Mehr Schutz für humanitäre Aktivitäten

**Autor:** Ott, Charles

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-66670

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Mehr Schutz für humanitäre Aktivitäten

**Konflikte zwischen Staaten und innerstaatliche Unruhen werden heute von zwei Faktoren beherrscht: a) Kriegshandlungen richten sich immer weniger gegen fremdes Militär und viel mehr gegen Zivilpersonen. b) Die Konfliktparteien sind immer weniger staatliche Organisationen und Regierungen, sondern viel mehr Clans und Banden, deren Führer oft gar nicht klar erkennbar sind.**
**Wer immer sich bemüht, durch humanitäre Einsätze die Not der betroffenen Menschen zu lindern, gerät daher immer öfters zwischen die Fronten, wird mehr gefährdet, da die beteiligten Kämpfer die geltenden Gesetze und Völkerrechtsnormen nicht kennen oder nicht beachten.**

Charles Ott

## Die Genfer Konventionen

Die wichtigsten Verhaltensvorschriften für Kämpfer gegen andere Menschen sind heute in den vier Genfer Konventionen von 1949 sowie in den zwei Zusatzprotokollen von 1977 zum Schutz der militärischen und zivilen Konfliktsopfer als **Kern des humanitären Völkerrechts** zusammengefasst. Diese Abkommen wollen das Los der Schwachen, d.h. der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Feld und zur See verbessern, die anständige Behandlung von Kriegsgefangenen sichern und den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten gewährleisten.

Die vier Genfer Konventionen sind von 188 Staaten in Kraft gesetzt worden. Die klarifizierenden Zusatzabkommen sind jedoch von weniger Staaten ratifiziert worden. Irriger Weise zweifeln viele Experten am Wert dieser internationalen Abkommen, da sie öfters krass missachtet werden. Rechtsverletzungen kommen jedoch in jedem Rechtsbereich vor und sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch Einhaltung der Vorschriften in einer überwiegenden Zahl der Konflikte das Los der Opfer wesentlich verbessert worden ist.

Im Übrigen ist es klar, dass nur dann eine gute Chance zur Einhaltung der Völkerrechtsnormen in aussergewöhnlichen Zeiten besteht, wenn schon im Frieden mit Nachdruck auf den Inhalt und den zwingenden Charakter dieser humanitären Vorschriften hingewiesen wird.

SCHWEIZER SOLDAT

**Aus dem Inhaltsverzeichnis der Dezember-Nummer**

- Die Internierung der Bourbaki-Armee
- Ausbildung der Kommandospezialkräfte in Deutschland
- Festungsmuseum Reuenthal im Aufwind

## Der Schutz neutraler Helfer

Alle Abkommen stipulieren die geschützte Tätigkeit neutraler Schutzmächte, des Internationalen Roten Kreuzes sowie anderer humanitärer Organisationen. Darüber hinaus ist auch das Sanitätspersonal, Hilfsgesellschaften der Sanitätsanstalten, Sanitätsfahrzeuge und Sanitätsmaterial zu schonen und das Wahrzeichen (Emblem) des Roten Kreuzes zu respektieren. Sein Schutz gilt auch für Sanitätspersonal, das zur Verteidigung des eigenen Lebens und seiner Verwundeten und Kranken von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat.

> Das Neutralitätsprinzip garantiert, dass sich das IKRK in allen Konflikten jeder Parteinahme enthält.

Das Schutz- oder Kennzeichen des Roten Kreuzes (resp. seiner drei Alternativen) gilt als Sinnbild der Nächstenliebe und des selbstlosen Beistands für Hilflose in kriegerischen Situationen. Es verschafft den bezeichneten Personen, Einrichtungen und Material den Schutz der Genfer Konventionen und verbietet jeden Missbrauch.

Diese **Schutzwirkung ist in letzter Zeit öfters geschwächt** worden, weil die beteiligten Kampfparteien Schutzzeichen bewusst missachteten, sei es, dass sie sich so z. B. fehlendes Sanitätsmaterial oder bessere Transportmittel verschaffen wollten. Diese Missachtung führt daher zu höheren Verlusten unter den Angehörigen humanitärer Organisationen sowie zu grösseren Materialverlusten (auch von Nahrungsmitteln für hungernde Personengruppen).

### Die Grundsätze der internationalen Rotkreuzbewegung

Die Rotkreuzbewegung befolgt sieben allgemeine Grundsätze, um die Anerkennung und den Schutz durch die kämpfenden Parteien nach Möglichkeit sicherzustellen. Es ist dies zunächst der **Grundsatz der Menschlichkeit,** wonach das IKRK unterschiedslos Hilfe leisten und menschliches Leid überall und jederzeit verhindern oder lindern will.

**Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit** sind die eigentlichen **Leitdogmen** der Rotkreuzbewegung für ihr spezielles Mandat. Dank der Unparteilichkeit gibt es keine Unterscheidung in Bezug auf Nationen, Rasse, Religion usw. Das Neutralitätsprinzip garantiert, dass sich das IKRK in allen Konflikten jeder Parteinahme enthält. Überdies ermöglicht das Arbeitsinstrument der Unabhängigkeit die nötige Schnelligkeit und Effizienz der humanitären Aktion und bildet die Basis der Zusammenarbeit aller humanitären Organisationen.

## Die Risikobereiche am Beispiel des Internationalen Roten Kreuzes

Das Internationale Rote Kreuz unterscheidet zwischen Gefährdung im Krieg und im Frieden, da dann zum Teil andere Vorschriften gelten. Auch gestaltet sich die Situation verschieden, je nachdem, ob es sich um Einrichtungen oder Aktivitäten und Transporte des Internationalen Roten Kreuzes handelt.

**Im Konfliktsfall** versucht das Rote Kreuz sich primär durch passive Massnahmen und Prävention zu schützen und hat dabei bei seinen mutigen Alleingängen oft Erfolg. Bei Aktivitäten im Feld wird das IKRK meist nicht behindert, da es ganz offensichtlich für alle Parteien, Kranke, Verwundete und hilflose Zivilisten im Einsatz steht.

**In Krisenfällen,** wo noch das Friedensrecht gilt, benötigen die Helfer je nach Situation und Entwicklung besonderen Schutz. Dabei wird so lange als möglich nur auf die Schutzwirkung der Gesetze und des Rotkreuzemblems vertraut und mit passivem Schutz gearbeitet. Für Tätigkeiten ausserhalb der eigenen Basen wird primär für die Akzeptanz durch die aggressiven Gruppen geworben.

### Zusätzliche Sicherheitsbedarfe

1. Da die Situation sich oft rasch ändert, drängt sich **eine kontinuierliche Risikobeurteilung** auf, z. B. bezüglich der Art der Gefährdung und ihrer Konsequenzen (Diebstahl, Entführung, Beschuss) sowie der Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts.

Daher muss versucht werden, hohe spezifische Gefahrenaktivitäten, z. B. Geldtransporte und gefährliche Strassenabschnitte, zu vermeiden. Auch sollen risikoreiche Gefahren nur akzeptiert werden, wenn das anvisierte humanitäre Resultat einer Aktion dies rechtfertigt.

Im Wirtschafts- und Sozialrat der UNO wurde kürzlich die Verbesserung des Schutzes humanitärer Aktionen beraten. Die internationale Gemeinschaft muss dafür sorgen, dass das internationale Personal seine humanitären Aufgaben in grosser Sicherheit erfüllen kann, verlangte der Chef des SKH, Charles Raedersdorf.
(NZZ, 24. Juli 2000)

2. Die Delegationsleiter und alle Mitarbeiter werden immer intensiver über ihre Sicherheitspflichten und die Zweckmässigkeit der Sicherheitsmassnahmen **geschult.**

3. **Erhöhter passiver Schutz** ist durch bessere Einzäunung und Zugangskontrolle sowie z. B. durch Sandsackwälle zu erreichen. Sie alle wirken in gewisser Weise **präventiv** und erhöhen den Schutz von Leuten und Material.

4. Das **Anstellen von privaten Wachorganisationen** ist notwendig, wenn sich kriminelle Elemente mit Gewalt Zutritt verschaffen wollen (Beispiel Kenya).

5. Die ausnahmsweise **Begleitung eines Konvois** in bandenverseuchtem Gebiet durch Anheuerung einer Schutzeskorte aus Leuten der betreffenden Gruppen (Beispiel Somalia) kann die Sicherheit erhöhen. Der Vorteil solcher Begleiter ist der Wegfall von Sprachschwierigkeiten und die Tatsache, dass solche Begleitkonvois meist nicht angegriffen werden.

6. Da die Arbeitsgebiete des IKRK oft minenverseucht sind, sind seine Leute auf **Minenspür-Detachemente** und Bezeichnung der minenfreien Gassen durch Experten nationaler Truppen oder fremder Schutzverbände angewiesen (Beispiel Kosovo).

7. Da **immer mehr «Chefs» auftreten,** muss das IKRK mit immer mehr Leuten Kontakt aufnehmen und ihnen verständlich machen, dass humanitäre Aktionen sich strikte neutral verhalten, für alle Kriegsopfer da sind und durch ihre Neutralität keine Kampfpartei schädigen.

8. Das IKRK basiert seine Sicherheit im Feld auf sieben Pfeilern, wobei:
– **die Anerkennung** des IKRK als neutrale Partei durch alle Kampfparteien,
– **die Identifikation** des IKRK u. a. durch konsequenten Gebrauch des Rotkreuzemblems und kontinuierliches Werben für die Ziele des Roten Kreuzes sowie
– **die ständige Information** aller beteiligten Stellen des IKRK über die Entwicklung von unten und oben, aber ebenso die dauernde Querinformation mit andern Hilfs- und Schutzorganisationen am wichtigsten sind.

## Schutz durch bewaffnete Organisationen

– Auf Grund der friedlichen und neutralen humanitären Haltung sind internationale Helfer bemüht, wenn immer möglich sich nur mit präventiven, passiven, nichtkriegerischen Mitteln zu schützen und **bewaffneten Schutz nur rein subsidiär, als Notmassnahme, zu suchen.**
– Auch wird strikte auf Verbände verzichtet, die mit Kampfelementen verwechselbar wären und deshalb die Akzeptation der Helfer teilweise schwächen könnten.
– **Es besteht daher eine latente Spannung in Situationen, wo sich Bewaffnete nur durch sichtbaren bewaffneten Schutz der humanitären Aktion von Gewalttaten abhalten lassen.**
– Solche Situationen können sich im Krieg, in Krisen wie in Lagen ohne solide Staatsorganisation, z. B. zu Beginn des Wiederaufbaus, ergeben. Vorfälle im Balkan (Beispiel Srebrenica) belegen, dass es allgemein schlecht wäre, in solchen Fällen Friedenstruppen ohne Bewaffnung einzusetzen, da damit die Sicherheit der Truppe übermässig gefährdet und ihr Ansehen als Beschützer stark geschwächt würde.
– Umgekehrt ist es verständlich, dass Hilfsorganisationen lieber auf einen Hilfskonvoi verzichten, wenn er nur mit einem militärischen Begleitschutz durch eigentliche Kampfmittel wie Kampfpanzer und Jagdbomber ausgeführt werden könnte.

### Spezialschutz durch neutrale Truppe

Da die personellen Verluste der internationalen Helfer anwachsen, ist schon mehrfach die Frage gestellt worden, ob nicht eine neutrale Truppe mit spezieller Ausrüstung und Ausbildung das Gefahrenrisiko reduzieren könnte.

1. Eine solche Truppe müsste – analog zum Roten Kreuz – absolut neutral und unabhängig sein. Sie dürfte in keiner Weise direkt mit einer Schutzmacht oder -allianz zusammenarbeiten, wie sich dies in der Operation «Alba» für schweizerische Helikopter in Albanien bewährt hat.

2. Da die fremden Truppen und die Zivilbevölkerung die Aktivitäten des IKRK und des UNHCR nur akzeptieren, soweit sie von weitem klar erkennbar sind, hätte auch der militärische Schutzverband **auffällig und in nicht-militärischer Bekleidung** aufzutreten. Die weissen OSZE-Fahrzeuge der neutralen Beobachter haben sich bestens bewährt, ebenso eine uniforme Einkleidung analog der Rettungskette, welche keinerlei Verwechslungsgefahr mit den oft fremde Uniformen tragenden Banden schafft.

3. Die Bewaffnung wäre der Entwicklung der Lage anzupassen (so wenig, nicht so viel wie möglich), dürfte nur dem Selbstschutz und dem Schutz der anvertrauten Leute und Material dienen. **Also keinerlei aggressive Bewaffnung zur gewaltsamen Durchsetzung eines Auftrages.**

4. Der Schutz durch echt neutrale Truppen wäre zweckmässig für
– stationäre Einrichtungen und Depots der Hilfsorganisation (z. B. für die Rettungskette), soweit dies als nötig erachtet wird.
– Der gelegentlich unumgängliche Begleitschutz von Personen- und Materialtransporten (Beispiel Albanien) könnte durch eine entsprechend geschulte Truppe wohl wirkungsvoller als durch eine Adhoc-Eskorte gestaltet und Sprachschwierigkeiten durch einzelne lokale Dolmetscher überwunden werden.

5. Die gegenüber lokalen Schutztruppen höheren Kosten eines neutralen Schutzverbandes mit einem **infanteristisch und im Assistenzdienst ausgebildeten Freiwilligen-Bataillon** wäre wohl voll gerechtfertigt, indem solche Truppen mit einer Kompanie in geschulter Teamarbeit rascher und effizienter einsetzbar wären (höhere Disziplin, keine eigenen Sicherheitsprobleme).

6. Die internationale, freiwillige Schutzeinheit könnte in ruhigen Zeiten zum Schutz von wichtigen Anlagen und Botschaften im Inland eingesetzt werden.

## Zusammenfassung

**– Für unsere Hilfsorganisationen, z. B. für das Katastrophenhilfekorps, wäre es wohl von Vorteil, wenn es in kritischen Situationen zum Schutz von Einrichtungen und Mitarbeitern spezifisch ausgebildete neutrale Schutzelemente anfordern könnte.**
**– Damit die Anerkennung und Neutralität gewahrt bliebe, müsste diese Truppe von neutralen Staaten, vorzugsweise durch die traditionell neutrale Schweiz, gestellt werden und unabhängig operieren können.**
**– Wichtig wäre, dass die Unverwechselbarkeit der Schutztruppe durch auffällige Bekleidung und Fahrzeuge gewährleistet würde.**
**– Es ist anzunehmen, dass sich für einen solchen humanitären, solidarischen Sicherheitseinsatz genügend Freiwillige finden liessen, zumal die Sicherheit durch Vorkehrungen auf verschiedenen Stufen kontinuierlich überprüft würde.** ■

**Charles Ott,**
**Oberst i Gst,**
**Sicherheitspolitischer Berater der ASMZ.**